



Tennis-Club Langnau

Statuten

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Tennis-Club Langnau“ besteht in Langnau i.E. ein Verein zur Pflege des Tennissportes und des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern. Der Tennis-Club Langnau ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes und der Tennisvereinigung Emmental-Oberaargau (TVEO).

Artikel 2 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien sind Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Jugendliche, Schüler¹ und Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben.

Als **Aktivmitglieder** werden Damen und Herren aufgenommen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Als Jugendliche gelten 16 - 20jährige Spielerinnen und Spieler.

Als **Schüler** gelten Mädchen und Knaben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

(Als Stichtag für den Übertritt der Jugendlichen und Schüler gilt der 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. bzw. 16. Altersjahr zurückgelegt haben).

Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr) und Schüler haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Als **Passivmitglieder werden** Personen aufgenommen, die am Tennisspiel nicht teilnehmen wollen. Sie sind berechtigt, an geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen und haben freien Eintritt bei Turnieren des Vereins. Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.

¹ *Zugunsten einer verständlichen Schreibweise wird in den Statuten auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet – selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter angesprochen.*



Artikel 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch einen Vorstandsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, welche durch den Vorstand gewählt werden. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstandsausschusses gegen die Aufnahme des Bewerbers, so hat der Gesamtvorstand über die Aufnahme zu entscheiden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu beschränken.

Artikel 4

Austritte oder Uebertritte zu den Passivmitgliedern können nur auf Ende eines Spieljahres (HV) erfolgen. Die Gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 5

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden. Es steht der HV frei, die Verfügung des Ausschlusses zu begründen oder nicht.

Artikel 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr, die der Rechnungsrevisoren 2 Jahre.

Artikel 7 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt und soll im 1. Quartal abgehalten werden. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden. Die Einladungen dazu sind vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen.



Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 8

Die Hauptversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Abrechnung über ausserordentliche Bauausgaben sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Budgets für die Betriebsrechnung (Jahresrechnung) und eventuell ausserordentlicher Bauausgaben,
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren,
- e) Ernennen von Ehrenmitgliedern,
- f) Ausschuss von Mitgliedern,
- g) Revision der Statuten,
- h) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

Artikel 9

Jede Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem 2. Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit, Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen, mit Ausnahme der in den Statuten vorgesehenen Fälle geheimer Abstimmung.

Artikel 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, dem Platzchef, dem Spielleiter, dem Juniorenobmann sowie ständigen Beisitzern nach Bedarf.

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Tennisanlage. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier kollektiv zu zweien.



Artikel 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident ist auch stimmberechtigt.

Der **Präsident** leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung, sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und erstattet einen Jahresbericht.

Der **Sekretär** führt die Korrespondenzen und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen.

Der **Kassier** führt das Rechnungswesen, erstellt die Jahresrechnung und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren.

Der **Platzchef** ordnet alle Arbeiten auf der Tennisanlage an und überwacht ihre Durchführung. Er erteilt dem Platzwart die notwendigen Weisungen für den Unterhalt. Er führt ein Verzeichnis über das Mobiliar und Inventar des Vereins.

Die **Beisitzer** stehen dem Vorstand für spezielle Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 12 Der Spielleiter und der Juniorenobmann

Der **Spielleiter** übernimmt die Organisation aller sportlichen Veranstaltungen des Vereins und bestimmt die Mannschaften, die den Verein jeweils vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Juniorenobmanns. Er hat an der Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der **Juniorenobmann** ist für die Förderung der Junioren und Schüler verantwortlich. Er ist zuständig für die Organisation von Kursen und Turnieren des Nachwuchses. Er bestimmt die Juniorenmannschaften, die den Verein vertreten.

Zur Bewältigung der Arbeiten des Spielleiters und des Juniorenobmanns kann der Vorstand eine Spielkommission bestellen.

Artikel 13 Die Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.



Artikel 14 Finanzielles / Haftung

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und Sponsorengelder.

Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern festgesetzt. Dabei können auch spezielle Beiträge für Familien, Ehepaare / Konkubinate oder Wettkampfspieler und dergleichen vorgesehen werden.

Zur Werbung von Schülern ist der Vorstand befugt, Sondertarife festzusetzen.

Artikel 15

Die Mitgliederbeiträge sind nach Rechnungsstellung voll einzubezahlen. Vor Bezahlung des Jahresbeitrages sind die Mitglieder nicht spielberechtigt. Wer nach erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand gesperrt. Durch diese Sperrung werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.

Artikel 16

Nach dem 31. Juli eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages plus die volle Eintrittsgebühr.

Nichtmitglieder entrichten eine Spielgebühr, die jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 17

Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Betrages.

Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten Fällen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Haftpflicht

Jedes Mitglied haftet persönlich gegenüber dem Verein für allfällige von ihm verursachten Schäden (Beschädigung der Platzanlage usw). Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.



Artikel 20 Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision darf von der Hauptversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch traktandierten Beschluss einer Hauptversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 22

Als Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften der Art. 60 ff ZGB.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 3. April 2009 genehmigt, treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. März 1978 mit diversen Änderungen.

Namens des Tennis-Clubs Langnau:

Der Präsident:
Daniel Stalder

Die Sekretärin:
Regula Künzi